

Satzung

Pferdegilde Grebin

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Pferdegilde Grebin hat seinen Sitz in der Gemeinde Grebin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Die Pferdegilde Grebin bezweckt:

die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen im Bereich Pferde- und Langstreckensport.

Der Verein unterhält hierzu einen geordneten Trainingsbetrieb unter Absolvierung regelmäßiger Trainingseinheiten nach Trainingsplan, stellt geeignete Übungsleiter zur Verfügung und unterstützt deren Aus- und Fortbildung. Der Verein nimmt an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teil oder organisiert diese. Zur Verwirklichung gehört auch die Anmietung von Sportanlagen, insbesondere im Jugendbereich. Der Verein schließt sich den übergeordneten Sportverbänden gleichen Zwecks an.

Der Verein wird nicht nur in Schleswig-Holstein tätig sein, sondern bundesweit.

Das Angebot gilt sowohl für allgemeine Mitglieder als auch für Menschen mit Behinderung. Wünschenswert ist es, dass beide Mitgliedsarten (nichtbehindert und behindert) sich um ein kollektives Vereinsleben stark machen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(6) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die

schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützlich bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Erhalt des vom Vorstand getroffenen Ausschlussentscheids durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Die Beschwerde ist beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von den Mitgliederversammlungen festgesetzt. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Hauptorgane:

- die Mitgliederversammlung;
- das Präsidium;
- den geschäftsführenden Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn er von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der

Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Das Schriftformerfordernis wird durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Über die Durchführung einer geheimen Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit jeweils einer Stimme. Vereine und Personenvereinigungen haben jeweils eine Stimme. Stimmübertragungen oder Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe sind nicht zulässig.

(8) Fördernde Mitglieder, Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(9) Auf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge
- Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:
der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende
der Schriftführer
der Kassenwart
der Jugendwart (gemäß Jugendordnung)

(2) Ferner gehört dem Vorstand der Jugendsprecher mit Sitz ohne Stimme an; dieser ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(4) Der Vorstand (mit Ausnahme des Jugendwartes) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bzw. drei Jahren wie aufgeteilt ab der ordentlichen MV in 2018 gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer für vier Jahre; der 2. Vorsitzende, Kassen- und Jugendwart für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart wird von der Jugend gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

(6) Der Jugendsprecher wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Satzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Berqatung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen oder mehrere Beiräte berufen, die Mitglied des Vereins sein müssen und ehrenamtlich tätig sind.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet über:

die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

Ausführung ihrer Beschlüssen

die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben (soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist)

die Führung der laufenden Geschäfte

(2) der Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und sonstigen Umlagen ermäßigen oder erlassen; dies hat einstimmig zu erfolgen.

(3) Die Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können diese unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale vergütet werden.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks und der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser ist durch eine vom Vorstand auszuwählende Kanzlei auf Plausibilität hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu überprüfen. Hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel ist der Jahresabschluß durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Beide Prüfungsergebnisse sind den vorgenannten Organen vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 900,-- € erhalten.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Stimmberechtigten kein anderes Verfahren beschließen.
2. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Zweidrittelmehrheit, alle anderen Wahlen, Bestätigungen oder Berufungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vereins beantragt werden. Der Antrag muss vor der Beschlussfassung im Vorstand beraten und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt sein.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
3. Der Beschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.